

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 4: Praktikumsordnung In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 25.08.2021	14.10.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 1
--	------------	----------------	------

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang „Intercultural Communication and Business“
mit dem Abschluss Master of Science,
des Fachbereichs Sprache, Literatur, Kultur
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	1
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Berufsfeldpraktikum im Masterstudiengang „Intercultural Communication and Business“. Für das Praktikum im Rahmen des Double Degree Programms gilt Anlage 3 der SpezO.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger studiengangspezifischer Berufsfelder vermittelt werden. Durch die praktischen Tätigkeiten sollen Kenntnisse über die Arbeit in Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern der „Intercultural Communication“ erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre im Studiengang gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis verdeutlicht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennengelernt werden. Berufsfeldpraktika, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und können gemäß § 3 anerkannt werden.

§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum umfasst 456 Stunden/ 12 Wochen. Hinzu kommen 144 Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie den Praktikumsbericht von 20 Seiten.

(2) Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können in allen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Master-Studienganges „Intercultural Communication and Business“ absolviert werden, die sich mit Anwendungs- und Forschungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprachwissenschaften und/oder Literaturwissenschaften beschäftigen. In der Regel werden Funktionen in den Bereichen

- Erwachsenenbildung/Außerschulische Bildung
- Export/Logistik/Vertrieb
- Finanzwesen
- Kulturmanagement
- Marketing/Public Relations
- Medien- und Verlagswesen
- Medienkommunikation
- Personalwesen (Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung)
- Produktmanagement/Sales
- Tourismus

während des Praktikums übernommen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 4: Praktikumsordnung In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 25.08.2021	14.10.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 2
--	------------	----------------	------

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können in Ausnahmefällen auf Antrag anerkannt werden.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den/die Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(4) Die Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können sowohl im Inland und im Ausland absolviert werden. Empfehlenswert ist ein Auslandspraktikum in Kombination mit einem Auslandssemester.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Zur Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums legt der oder die Studierende dem/der Modulverantwortlichen im Original eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums vor.

(2) Nach dem Praktikum ist ein 20-seitiger Praktikumsbericht bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen.

(3) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen (Praktikumsbericht) führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung (bestanden/nicht bestanden) des Moduls durch. Genügen die durchgeführten Tätigkeiten nicht für eine Anerkennung, so kann der/die Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen. Der Praktikumsbericht kann mit Auflagen zur Überarbeitung einmal zurückgegeben werden (Erste Wiederholungsprüfung).

(4) Wird das Modul in den Studienverlaufsplan aufgenommen, gilt das Praktikum als Pflichtmodul.